# C:\Users\carton\AppData\Local\Temp\Rar$DI00.352\Logo_Hochschule_Trier.jpg

HOCHSCHULE TRIER

Fachbereich XXXXXXXXXX

Schneidershof
D-54293 Trier

# Kooperationsvertrag für den dualen Studiengang

Name des Studiengangs (Studienform)

zwischen dem Unternehmen

Name des Unternehmens

Anschrift

und der

**Hochschule Trier**

**Präambel**

Mit dem oben bezeichneten dualen Studiengang wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich leisten. Beide Partner werden aktiv bei der Verzahnung der Hochschulausbildung und der betrieblichen Praxis zusammenarbeiten. Zielgruppe des dualen Studiengangs sind insbesondere Personen, die in der Regel über keine berufspraktischen Erfahrungen verfügen und Studium und eine praktische Ausbildung miteinander verbinden wollen. Beide Vertragspartner streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des dualen Studiengangs und der betrieblichen Ausbildung in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können. Der vorliegende Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

**§ 1** **Vertragsgegenstand**

Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des dualen Studiengangs. Der duale Studiengang besteht aus einem anwendungsorientierten Studium an der Hochschule Trier und der betrieblichen Ausbildung, die in Form einer Berufsausbildung (nach BBiG oder HWO) im Unternehmen erfolgt.

Die Ausbildung an der Hochschule erfolgt im Fachbereich *XXXXXXXXXX*

Studiengang: *XXXXXXXXXX*

Abschluss: Bachelor of *XXXXXXXXXX*  Regelstudienzeit: *XXXXXXXXXX*

Die betriebliche Ausbildung im Partnerunternehmen erfolgt im Ausbildungsberuf *XXXXXXXXXX* bzw. in Absprache mit der Hochschule in einem verwandten Ausbildungsberuf.

**§ 2 Gemeinsames Gremium**

(1) Zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der betrieblichen Ausbildung wird ein Gremium an der Hochschule Trier (Koordinierungsausschuss) eingerichtet. Das Unternehmen entsendet eine für die praktische Ausbildung zuständige Person oder benennt eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter. Die Hochschule Trier bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator, der innerhalb der Hochschule Trier für den Studiengang zuständig ist. Der Fachbereich *XXXXXXXXXX* kann weitere am dualen Studium beteiligte Mitglieder in den Koordinierungsausschuss berufen.

(2) Der Koordinierungsausschuss kann für das Auswahlverfahren gemäß § 3 Instrumente und Kriterien (Mindeststandards) für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern festlegen.

(3) Für einzelne Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied des Koordinierungsausschusses sind.

(4) Der Koordinierungsausschuss trifft einmal jährlich zusammen.

**§ 3 Auswahlverfahren und Kapazitätsplanung**

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die formellen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule Trier in dem Auswahlverfahren zu beachten. Das Auswahlverfahren ist zeitlich so anzusetzen, dass die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zum vorgesehenen Wintersemester das Studium aufnehmen können. Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG erfüllen. Das Unternehmen prüft die eingegangenen Bewerbungen hierauf, die endgültige Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt jedoch der Hochschule im Einschreibeverfahren.

(2) Das Unternehmen meldet der Hochschule für jeden neuen Studierendenjahrgang spätestens 3 Monate vor Beginn des ersten Semesters namentlich, welche Personen voraussichtlich für die Immatrikulation vorgeschlagen werden und informiert die Hochschule damit, wie viele Studierendenplätze für das Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen.

(3) Die Hochschule Trier betreibt das Einschreibeverfahren. Die dazu notwendigen Unterlagen sind von den zukünftigen Studierenden fristgerecht einzureichen.

(4) Soweit mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann der Fachbereich *XXXXXXXXXX*der Hochschule Trier eine Beschränkung der Zulassungszahlen unter Berücksichtigung der mit dem Kooperationspartner bereits vereinbarten Studienplätze bei dem zuständigen Ministerium beantragen.

**§ 4 Zugang zum Studium**

(1) Die Zugangsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (in der Regel Hochschul- oder Fachhochschulreife (§ 65 HochSchG)) für ein Fachhochschulstudium sowie ggf. den besonderen Zugangsvoraussetzungen, die für den jeweiligen Studiengang in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Zudem müssen die Studierenden einen Ausbildungsvertrag (nach BBiG/HWO in der jeweils gültigen Fassung) mit dem Unternehmen nachweisen, in dem auf diesen Vertrag Bezug genommen wird.

**§ 5 Pflichten der Hochschule**

(1) Die Hochschule Trier verpflichtet sich, die Studierenden zu immatrikulieren, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und gemäß § 3 ausgewählt wurden. Der Fachbereich *XXXXXXXXXX* verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Prüfungsordnung, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang *XXXXXXXXXX* sicherzustellen.

(2) Die Grundkonzeption der Prüfungsordnung, des Studienplans und des Modulhandbuchs und evtl. später erforderlich werdende Änderungen wird der Fachbereich mit den kooperierenden Unternehmen im Koordinierungsausschuss beraten.

**§ 6 Pflichten des Unternehmens**

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden in den vereinbarten Praxiszeiten während des dualen Studiengangs in Abstimmung auf das vereinbarte Ausbildungsziel einzusetzen. Außerdem wird es zur Erreichung des Zieles der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem Fachbereich *XXXXXXXXXX*zusammenarbeiten. Es sollen alle Elemente einer effektiven Verzahnung eingesetzt werden, wie z. B. der Einsatz spezifisch betreuender Personen auf Seiten des Unternehmens und der Hochschule Trier. In der Vorlesungszeit werden die Studierenden für die Vorlesungen/Pflichtveranstaltungen freigestellt. Außerdem verpflichtet sich das Unternehmen, den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen/Klausuren zu ermöglichen.

(2) Zwischen den Kooperationspartnern wird festgelegt, dass eine betriebliche Ausbildung nach BBiG/HWO in diesen dualen Studiengang integriert wird. Das Unternehmen verpflichtet sich, den Studierenden die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Prüfung vor der zuständigen Kammer zu ermöglichen. Die Kooperationspartner werden darauf einwirken, dass die Studierenden die Prüfung ablegen.

(3) Soweit das Unternehmen den Vertrag gemäß § 4 Abs. 2 mit Studierenden löst, wird es die Hochschule Trier unverzüglich unterrichten. Die Hochschule Trier wird die betroffenen Studierenden informieren, in welcher Form ein Weiterstudium ohne den berufspraktischen Ausbildungsteil möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen auf das Weiterstudium angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studierenden.

(4) Das Unternehmen prüft, in welcher Form die Hochschule Trier durch Gestellung von Personal (z.B. für Lehraufträge, Stiftungen), Sachkosten und Investitionen und sonstige Zuwendungen unterstützt werden kann.

(5) Es erfolgt keine Beratung des Unternehmens durch die Hochschule Trier in sozialversicherungsrechtlichen oder steuerrechtlichen Fragestellungen in Bezug auf das duale Studium. Die Verantwortung der entsprechenden rechtlichen Einordnung obliegt dem Unternehmen.

(6) Die Anlage zum Kooperationsvertrag wird durch das Unternehmen ausgefüllt und ergänzend zum Kooperationsvertrag an die Hochschule Trier zurückgesendet.

**§ 7 Rahmenplan für den Verlauf des Bildungsgangs**

Die Hochschule Trier und das Unternehmen konkretisieren den Rahmenplan über den zeitlichen Verlauf des dualen Studiengangs. Dieser ist Teil des Kooperationsvertrages. Der Rahmenplan legt in Verbindung mit der Prüfungsordnung verbindlich fest, welche Zeitanteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in ECTS/Workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen.

**§ 8 Laufzeit des Vertrages**

Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

**§ 9 Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Partner den dualen Studiengang zu Ende führen.

**§ 10 Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

**§ 11 Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

……………………………………. den………………

Für das Kooperationsunternehmen: Für die Hochschule Trier:

 Die Präsidentin

 Der Dekan des FB XXXXXXXXXX

 Der/die Studiengangsleiter/in